

Überörtliche Prüfung
von Staatszuweisungen
in der Stadt Köln
von Juli 2009 bis Januar 2010

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
von Staatszuweisungen
in der Stadt Köln
von Juli 2009 bis Januar 2010

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung _____	5
Grundlagen der Prüfung _____	5
Informationen zum Prüfungsbericht _____	5
Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen _____	6
Ergebnisse im Einzelnen _____	7
Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste _____	7
Betriebskostenzuschüsse für Kommunale Orchester _____	7
Betriebskostenzuschuss für das Gürzenich- Orchester Köln _____	9
Förderung der Musikschulen _____	19
Förderung der Musikschule in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007	20
Einzelne Fördermaßnahmen _____	28
Projekt Baschandra _____	28
Projekt Requiem _____	31
Projekt Ensembleförderung alte Musik _____	34
Projekt European Jazz Series 2005 _____	37
Projekt Romanischer Sommer – Göttliche Gesänge _____	40
Experimentierfeld Neue Musik 2005 und 2007 _____	43
Nachsatz _____	47

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Gemäß § 105 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erstreckt sich die überörtliche Prüfung der Gemeinden und ihrer Sondervermögen u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Ziel unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der Verwendungsnachweise und der Bewilligungsbescheide sowie der zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten, festzustellen, ob die zugewiesenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung erfolgt Förderprogrammbezogen. Dies bedeutet, dass die Prüfung landesweit zu vorab von uns ausgewählten Förderprogrammen durchgeführt wird.

Informationen zum Prüfungsbericht

Kernaussagen zu unseren Prüfungserkenntnissen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Eine Stellungnahme der Kommune zu einzelnen Feststellungen ist nur dann erforderlich, wenn dieses im Bericht entsprechend gekennzeichnet ist.

Auf der Grundlage der Prüfungserkenntnisse wahrgenommene Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen

Wir haben die Prüfung vom 1.7.2009 bis zum 29.01.2010 durchgeführt.

Folgende Förderprogramme/-gebiete waren Inhalt der Prüfung:

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste

- Betriebskostenzuschuss Gürzenich Orchester Köln
- Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen
- Projekt Baschandra
- Projekt Requiem
- Ensembleförderung alte Musik
- European Jazz Series 2005
- Romanischer Sommer – Göttliche Gesänge
- Experimentierfeld Neue Musik 2005 und 2007

Die Prüfung erfolgte durch

Harald Debertshäuser

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Organisationseinheiten Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfungsberichtes wurde Ihnen übersandt.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhält die Bezirksregierung Köln als zuständige Kommunalaufsicht und als Bewilligungsbehörde.

Ergebnisse im Einzelnen

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste

Betriebskostenzuschüsse für Kommunale Orchester

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 02 2005: 20 Kapitel 02 062 20 030 Titel 633 60 633 22
Verwendungszweck:	Förderung kommunaler Orchester, Zuweisung zur Betriebskostenfinanzierung
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid 2005 vom:	02.05.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Projekt:	Zuwendung zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	206.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	13.608.200 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	19.01.2007
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Erhaltene Landeszuwendung:	206.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-
Zuwendungsbescheid 2006 vom:	17.08.2006/ Az.: 49.1.15/2006
Projekt:	Zuwendung zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2006

Zuweisung im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	228.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	13.561.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2006
Verwendungsnachweis vom:	30.10.2007
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Erhaltene Landeszuwendung:	228.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-
Zuwendungsbescheid 2007 vom:	21.09.2007/ Az.: 49.1.15/2007
Projekt:	Zuwendung zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2007
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	278.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	13.540.500 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	21.10.2008
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Erhaltene Landeszuwendung:	278.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-

Betriebskostenzuschuss für das Gürzenich-Orchester Köln

Die Stadt Köln (995.000 Einwohner) ist Trägerin des Gürzenich-Orchesters Köln. Wirtschaftlich wird das Orchester als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Das Gürzenich-Orchester ist in der Kölner Philharmonie beheimatet. Die Kölner Philharmonie verfügt über zwei Orchester; außer dem Gürzenich-Orchester der Stadt Köln ist dort auch das WDR Sinfonieorchester beheimatet.

Eine weitere Aufgabe des Gürzenich-Orchesters Köln ist die Bespielung der Kölner Oper. Darüber hinaus werden nationale und internationale Gastkonzerte durchgeführt.

Nach den Jahresabschlüssen des Gürzenich-Orchesters und den statistischen Auswertungen weist das Orchester für die Jahre 2005 bis 2007 folgende Leistungen nach:

Leistungsmerkmal „Konzerte und Besucher“			
	2004 /2005	2005 /2006	2006 /2007
Sinfoniekonzerte	33	39	33
Kammerkonzerte	6	6	6
Sonderkonzerte	5	5	3
Bespielung der Oper	256	238	227
Anzahl Konzerte (gesamt)	300	288	269
Anzahl Besucher (gesamt)	66.242	72.499	63.236
Davon Freikarten	4.088	4.255	3.586

Ergebnisse Jahresabschlüsse						
	2004/5		2005/6		2006/7	
	Euro	Anteil in %	Euro	Anteil in %	Euro	Anteil in %
Betriebliche Aufwendungen	13.307.207	100	14.511.552	100	14.013.345	100
Hiervon: Personalaufwand	10.640.964	80,0	11.698.891	80,6	10.892.882	77,7
Materialaufwand	1.764.130	13,3	1.948.508	13,4	2.044.194	14,6
Abschreibungen	101.405	0,8	84.242	0,6	86.171	0,6
Sonstige Aufwendungen	800.708	6,0	779.911	5,4	990.098	7,1
Deckung durch betriebliche Erträge	14.346.689	107,8	13.922.936	95,9	13.382.239	96,5
Hiervon: Umsatzerlöse	7.991.108	60,1	8.122.561	56,0	7.788.428	55,6
Sonstige betriebliche Erträge	6.207.247	46,7	5.616.141	38,7	5.782.939	41,3
Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	128.900	1,0	171.700	1,2	-202.400	-1,44
Zinsen und ähnliche Erträge	19.434	0,2	12.534	0,1	13.272	0,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.039.482	-7,8	588.616	4,1	631.106	4,5

In den betrieblichen Erträgen sind die Landeszuwendungen und die von der Stadt Köln als Betriebskostenzuschuss gezahlten Beträge enthalten, jedoch nicht separat ausgewiesen. Diese stellen wir nachfolgend dar:

Zuwendungen und Zuschüsse an das Gürzenich-Orchester			
	2005	2006	2007
Betriebskostenzuschuss Stadt Köln	5.115.000	4.900.000	4.950.000
Landeszuwendungen	206.000	228.000	278.000
Summe	5.321.000	5.128.000	5.228.000

Zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich der Kultur stellt das Land NRW auch Mittel für kommunale Orchester zur Verfügung. Die Förderung richtet sich nach den „Grundsätzen des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW zur Förderung von Kunst und Kultur“ (Grundsätze MSWKS) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO.

Gefördert werden nach Ziff. III.5.5 Buchst. A) der Grundsätze MSWKS:

- Orchesterkonzerte einschließlich szenischer Musiktheateraufführungen
- Kinder- und Jugendprojekte der Orchester, die dazu dienen, den Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Musikkultur zu erleichtern
- Kulturaustausch
- Sonderprojekte der Orchester

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Orchestertragenden Kommunen und der kommunalen Orchester zur Sicherung kultureller Grundversorgung. Die Förderung erfolgt über Betriebskostenzuschüsse. Die Höhe der jährlichen Zuschüsse errechnet sich anhand der Gesamtausgaben und Besucherzahlen der einzelnen im Verhältnis zu allen kommunalen Orchestern. Die Festsetzung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt durch die Staatskanzlei NRW. Für die geprüften Haushaltsjahre hat die Stadt Köln folgende Betriebskostenzuschüsse erhalten: 2005 = 206.000 Euro, 2006 = 228.000 Euro und 2007 = 278.000 Euro.

Betriebskosten des Orchesters

Nach Abschnitt I Nr. 2 der Bewilligungsbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 wird die jährliche Landeszuwendung als „Zuwendung zu den Betriebskosten des Gürzenich-Orchesters Köln“ gewährt.

Damit dienen die Landeszuwendungen zur Teilfinanzierung der Betriebskosten im Sinne des kameralen Haushaltsrechts (LHO); hierunter sind sowohl Personal- als auch Sachausgaben des Orchesterbetriebes zu verstehen. Nicht zu den Betriebskosten zählen Investitionen wie beispielsweise Anschaffungen von Instrumenten und Gebrauchsgegenständen

(kameral), Rückstellungen, Abschreibungen oder Verluste aus Anlageabgängen. Ungeachtet dieser ausdrücklichen Zweckbestimmung werden von der Bewilligungsbehörde im gesamten Zuwendungsverfahren regelmäßig die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Orchesters erfragt und zugrunde gelegt. Dabei wird nicht nach konsumtiven oder investiven Ausgaben unterschieden. Angaben oder Ausführungen speziell zu den Betriebskosten sind im gesamten Verfahren nicht gefordert oder gemacht.

Allerdings fordert das Zuwendungsrecht die Angabe von Einnahmen und Ausgaben, also zahlungswirksamen Leistungen, für jeweils ein Haushaltsjahr.

Da das Gürzenich-Orchester als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach der kaufmännischen Buchführung geführt wird, sind die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben nicht im Haushalt der Stadt Köln etatisiert. Daher sind in den Anträgen an die Bezirksregierung die Aufwendungen und Erträge aus dem Erfolgsplan (Bestandteil der jeweiligen Wirtschaftspläne) eingestellt.

Über das abweichende Wirtschaftsjahr – jeweils vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres - hat die Stadt Köln die Bezirksregierung Köln am 16.09.2005 im Zusammenhang mit der Erstellung eines Verwendungsnachweises für das Vorjahr informiert. Wie einer Aktennotiz zu entnehmen ist, hat die Bezirksregierung dieser Abweichung vom Kalenderjahr für die Beantragung der Landeszuwendung telefonisch zugestimmt.

Die Rechnungslegung des Gürzenich-Orchesters nach kaufmännischen handelsrechtlichen Grundsätzen hat zur Folge, dass keine Einnahme/Ausgabe-Rechnung geführt wird (anders NKF: Finanzrechnung). Gebucht und im Jahresabschluss ausgewiesen werden Aufwendungen und Erträge, also auch zahlungsunwirksame Leistungen.

Damit liegen die jahresbezogenen Ergebnisse nach der Gewinn- und Verlustrechnung höher als die nach haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Ungeachtet der zuwendungsrechtlichen Vorgaben weist der Betrieb in seinen Anträgen die Gesamtaufwendungen (Wirtschaftsplan- bzw. Jahresabschlussdaten), nach.

In den Meldungen an die Bewilligungsbehörde gibt der Betrieb „Gürzenich-Orchester Köln“ statt der zahlungswirksamen Gesamtausgaben alle Aufwendungen an.

Hierdurch bedingt sind die angesetzten „Gesamtkosten“ überhöht. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung bei der Förderung der kommunalen Orchester, da sich die Verteilung der Landeszuweisungen auf der Grundlage der gemeldeten Gesamtausgaben bemisst.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im § 44 Abs. 1 LHO bestimmt ist, dass die Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO sehen unter Nr. 3.4.2 vor, dass in den Fällen, in denen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird, eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen ist, soweit dies für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit ist insofern gegeben, als die Gesamtausgaben aller kommunalen Orchester Grundlage für die Verteilung der im Landeshaushaltsplan bereitstehenden Mittel ist.

Feststellung

In der derzeitigen Praxis der Zuwendungsgewährung bleiben die Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Rechnungssysteme unberücksichtigt. Auch sind die Zuwendungsgrundlagen nicht hinreichend definiert, um solche Ungleichbehandlungen auszuschließen.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil der Zuwendungsbescheide über die Betriebskostenzuschüsse 2005, 2006 und 2007 für das Gürzenich-Orchester Köln sind die ANBest-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 3 bis 6 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen

erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigefügt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor.

Werbematerialien oder Veröffentlichungen für die geprüften Haushaltsjahre standen uns zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht zur Verfügung.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung vorliegenden Unterlagen war es uns nicht möglich festzustellen, ob die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nachgekommen ist.

Als eine Ursache für die nicht vorliegenden Hinweise auf die Landesförderung ist auch die weitreichende Kulturlandschaft der Stadt Köln anzusehen. Im Gegensatz zu anderen geprüften Städten ist in der Stadt Köln mit der Kölner Philharmonie eine vom Gürzenich-Orchester rechtlich unabhängige Spielstätte vorhanden, in welcher auch andere Veranstaltungen namhafter Orchester (wie z.B. des Sinfonieorchesters des Westdeutschen Rundfunks) stattfinden. Werbung für Veranstaltungen der Kölner Philharmonie betreffen auch das Gürzenich-Orchester; die Auflagen des Bewilligungsbescheides erreichen die Kölner Philharmonie aufgrund ihrer Eigenständigkeit jedoch nicht.

Wir sehen es als eine Angelegenheit der Bewilligungsbehörde an, zu entscheiden, wie mit dieser besonderen Situation umgegangen werden kann.

Verwendungsnachweise

Vorlage Verwendungsnachweise

Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die ANBest-G, die unter Nr. 7.1 die Vorlage eines Verwendungsnachweises vorsehen. Danach ist bei der Förderung von Betriebskosten der Verwendungsnachweis spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.

Die Stadt Köln hat die Verwendungsnachweise für das Jahr 2005 am 19.01.2007, für das Jahr 2006 am 30.10.2007 und für das Jahr 2007 am 21.10.2008 vorgelegt.

Feststellung

Die Verwendungsnachweise für die Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2005 bis 2007 für das Gürzenich-Orchester Köln sind für alle geprüften Jahre verspätet vorgelegt worden.

Die uns zur Verfügung stehenden Akten enthielten keine Unterlagen darüber, dass die Bewilligungsbehörde die Vorlage der Verwendungsnachweise eingefordert hat.

Angaben in den Verwendungsnachweisen

Die erstellten Verwendungsnachweise der Stadt Köln enthalten keine Angaben zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Enthalten sind lediglich Angaben über die Höhe der Gesamtausgaben. Insoweit ist das amtliche Muster des Verwendungsnachweises unvollständig ausgefüllt.

Die in den Verwendungsnachweisen angegebenen Gesamtausgaben haben wir aus den Gewinn- und Verlustrechnungen wie folgt nachvollziehen können:

Gesamtaufwand in den Verwendungsnachweisen in Euro			
Verwendungsnachweis	2005	2006	2007
Materialaufwand	1.764.130,15	1.948.508,13	2.044.193,69
Personalaufwand	10.640.964,44	11.698.891,41	10.892.882,46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	800.707,51	779.910,60	990.097,68
Abschreibungen	101.404,73	84.241,88	86.170,51
Sonstige Steuern	2.014,63	1.573,37	
Insgesamt:	13.309.221,46	14.513.125,39	14.013.344,34

Wie der vorstehenden Berechnung zu entnehmen ist enthalten die in den Verwendungsnachweisen enthaltenen Gesamtausgaben auch Abschreibungen in einem Gesamtvolumen von rund 272.800 Euro.

Feststellung

Die in den Gesamtausgaben enthaltenen Abschreibungen sind nicht förderfähig.

Belegprüfung der Ausgaben 2005 bis 2007

Die Prüfung erstreckte sich auf verschiedene Belege der Jahre 2005 bis 2007. Offene Fragen und Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit der verbuchten Beträge konnten während der Prüfung weitgehend ausgeräumt werden.

Nach den Bewilligungsbescheiden ist die Landeszuwendung zweckbestimmt als jeweils jahresbezogener Betriebskostenzuschuss. Das bedeutet, dass nur die Ausgaben als zuwendungsfähig zu erfassen sind, die für die Gewährleistung eines operativen Geschäftsbetriebs des Orchesters erforderlich sind.

Ausweislich der Belege für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 (stichprobenweise Durchsicht) sind keine Ausgaben für vermögenswirksame Anschaffungen von Musikinstrumenten und Gebrauchsgütern in den geprüften Ausgaben enthalten.

Sonstiges

Honorarzahlungen

Gegenstand unserer Belegprüfung waren auch die Honorarzahlungen für aushilfsweise engagierte Künstler und sonstiges externes Personal. Für die auf Honorarbasis engagierten Künstler sind Künstlersozialabgaben zu zahlen. Entsprechende Verwaltungsvorgänge haben uns vorgelegen. Mithin kommt die Stadt Köln in dieser Hinsicht ihrer Verpflichtung nach.

Veröffentlichungen in Zusammenarbeit mit dem Kulturserver NRW

Das Land NRW fördert seit dem 1.7.2000 einen „Kulturserver NRW“ im Internet. In diesem Zusammenhang bittet die Bewilligungsbehörde um Mitteilung, ob und in welchem Umfang das Angebot, mit dem Kulturserver NRW zusammenzuarbeiten wahrgenommen wird sowie um eine kurze Beurteilung dieser Zusammenarbeit. Hierzu enthielten die uns vorliegenden Verwaltungsvorgänge keine Angaben. Unsere Recherchen im Kulturserver NRW haben aber ergeben, dass die Stadt Köln mit den Angeboten des Orchesters Köln im Kulturserver vertreten ist.

Feststellung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass in allen geprüften Jahren den erhaltenen Landeszuwendungen zuwendungsfähige Ausgaben gegenüberstehen, die weit oberhalb der ausgezahlten Landesförderung liegen. Die Einhaltung einer maßgeblichen Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides (Hinweis auf die Landesförderung bei allen Ankündigungen) können wir nicht bestätigen.

Fazit

Für das Gürzenich-Orchester Köln erhält die Stadt Köln einen jährlichen Betriebskostenzuschuss des Landes NRW.

Die Verwendungsnachweise sind für die geprüften Jahre 2005 bis 2007 in allen Fällen nicht fristgerecht vorgelegt worden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in den geprüften Vorgängen nicht zuwendungsfähige Abschreibungen enthalten waren. Insgesamt hat die Stadt Köln aber in allen Jahren zuwendungsfähige Ausgaben geleistet, die weit höher als die erhaltenen Zuwendungen liegen.

Die Einhaltung einer maßgebenden Nebenbestimmung, wonach auf allen Ankündigungen auf die Landesförderung hinzuweisen war, konnten wir nicht feststellen, weil entsprechende Unterlagen nicht vorlagen.

Förderung der Musikschulen

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 02 2005: 20 Kapitel 02 062 20 030 Titel 633 60 633 22
Verwendungszweck:	Förderung der Musikschulen im Haushaltsjahr 2005 / 2006 / 2007
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid 2005 vom:	18. Mai 2005/ Az.: 49.1.15.01.01/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	37.227,90 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	K. A.
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	17.05.2006
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	68.386,50 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	37.227,90 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	-
Zuwendungsbescheid 2006 vom:	10.08.2006/ Az.: 49.1.15.01.01/2006
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	32.411,60 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2006
Verwendungsnachweis vom:	30.01.2008
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	48.765,40 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	32.411,60 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	-

Zuwendungsbescheid 2007 vom:	30.04.2007/ Az.: 49.1.15.01.01/2007
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	39.216,50 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	04.03.2008
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	62.371,00 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	39.216,50 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	-

Förderung der Musikschule in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007

Die Stadt Köln ist Trägerin der Rheinischen Musikschule Köln. In der Rheinischen Musikschule sind derzeit neben dem Musikschulleiter 220 Musikschullehrer tätig; davon 130 tariflich Beschäftigte und 90 Beschäftigte auf Honorarbasis.

Die Jahresrechnungen der Stadt Köln weisen für die Jahre 2005 bis 2007 folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Ergebnisse der Jahresrechnungen – Verwaltungshaushalt						
UA 3331 – Rheinische Musikschule						
	2005		2006		2007	
	Euro	Anteil in Prozent	Euro	Anteil in Prozent	Euro	Anteil in Prozent
Gesamtausgaben	5.918.275	100	5.998.027	100	6.116.957	100
Hiervon: Personalausgaben	5.301.076	89,6	5.275.054	88,0	5.339.578	67,3
Sachausgaben	617.199	10,4	722.973	12,0	777.379	12,7
Deckung durch Gesamteinnahmen	3.061.807	51,7	3.126.008	52,1	2.655.844	43,4
Teilnehmergebühren	2.633.547	44,5	2.458.076	41,0	2.291.012	37,4
Sonstige Einnahmen	158.132	2,7	306.489	5,1	245.813	4,0
Zuwendungen Land	270.128	4,5	361.443	6,0	119.019	2,0
Eigenanteil Stadt Köln	2.856.468	48,3	2.872.019	47,9	3.461.113	56,6

Das Land fördert die Rheinische Musikschule entsprechend den „Grundsätzen zur Förderung von Kunst und Kultur“ (die den Bewilligungsbehörden jährlich im Erlasswege mitgeteilt werden) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO.

Gefördert werden entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendungsbescheide Maßnahmen der Musikschule in folgenden Bereichen:

- Personalkosten, die im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung sowie für den Unterricht für Behinderte anfallen,
- Maßnahmen zur Fortbildung des pädagogischen Personals,
- Durchführung von besonderen Schülermaßnahmen (Intensivierung der Ensemblearbeit, Orchesterarbeitswochen etc.)
- Beschaffung von Unterrichtsmaterial und Kosten für die Instandsetzung der Instrumente

Die Förderung erfolgt nach einem Pro-Kopf-Schlüssel, der jährlich durch die Staatskanzlei NRW festgelegt wird. Sie beträgt 9,30 Euro je Schüler im Jahr 2005, 9,20 Euro je Schüler im Jahr 2006 und 10,25 Euro je Schüler im Jahr 2007.

Die Landeszuweisung ist maßnahmebestimmt und stellt keinen allgemeinen Betriebskostenzuschuss der Einrichtung dar.

Allgemeine Voraussetzungen

Nach den allgemeinen Förderbestimmungen ist die Förderfähigkeit einer Musikschule nach den Kriterien des KGST-Gutachtens von 1978 zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Angebot und Leistung der Musikschule sowie für die Qualifikation des pädagogischen Personals. Als Kriterien gelten:

- Qualifizierte und kontinuierliche musikalische Bildungsarbeit
- Unterrichtsangebote in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung
- Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemblespiel und –singen

- Angemessene Qualifikation der Musikschulleitung und Musikschullehrer

Entsprechend hat die Stadt bei der Antragstellung zu bestätigen, dass die Musikschule diesen Kriterien entspricht. Das ist geschehen. Während unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Musikschule ein Angebot vorhält, welches den drei ersten der vorgenannten Kriterien entspricht.

Zur Überprüfung des vierten Kriteriums haben wir die Stadt Köln gebeten, uns die Qualifikation der Musikschullehrer durch Vorlage der Qualifikationsnachweise der Beschäftigten nachzuweisen.

Zur Prüfung lagen uns Unterlagen zu rund 30 Personen vor. In 15 Fällen war es uns nicht möglich, zweifelsfrei festzustellen, dass die vorliegenden Qualifikationsnachweise den Förderbestimmungen entsprechen.

Feststellung

Aus den von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir nicht in allen Fällen die definierten Qualifizierungskriterien der Landesförderung ableiten.

Ansatz Schülerzahl

Nach den Förderkriterien sind bei der Berechnung der Schülerzahlen nur diejenigen Schüler zu erfassen, die

- musikalische Früherziehung,
- musikalische Grundausbildung oder
- Instrumentalunterricht

erhalten. Schüler, die Mehrfach- oder Zusatzunterricht (z.B. mehrere Instrumente, zusätzlich Ensemble) erhalten, sind nur einmal zu zählen; Schüler, die ausschließlich Ensembleunterricht erhalten, bleiben unberücksichtigt.

Unter Beachtung dieser besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sind nach der Musikschulstatistik folgende Schülerzahlen der jeweiligen jahresbezogenen Förderung zugrunde zu legen:

Ermittlung der ansatzfähigen Schülerzahl (laut Musikschul-Statistik)			
	2005	2006	2007
	Anzahl Schüler		
Gesamtschülerzahl (Ziff. 7)	4.716	4.921	5.211
Abzüglich Vokaler Hauptfachunterricht – Gesang	60	55	62
Abzügl. Ensemble (Ziff. 8.3)	1.466	1.746	1.838
Abzüglich Ergänzungsfächer	20	18	16
Zuzügl. Ensemble und Ergänzungsfächer mit Hauptfachunterricht	551	552	537
Ansatzfähige Schülerzahl	3.721	3.654	3.832

Bei der Berechnung der ansatzfähigen Schülerzahl wurden die Schüler des Elementarbereichs (Grundfächer) vollständig berücksichtigt.

Nachfolgend stellen wir die errechneten ansatzfähigen Schülerzahlen der von der Rheinischen Musikschule gemeldeten Zahl der förderfähigen Schüler gegenüber:

Anspruch Pro-Kopf-Förderung / Tatsächlich erhaltene Zuwendungen			
	2005	2006	2007
Ansatzfähige Schülerzahl	3.721	3.654	3.832
Jahresförderbetrag je Schüler	9,30 €	9,20 €	10,25 €
Zustehende / Voraussichtlich zustehende Landesförderung	34.605,30 €	33.618,80 €	39.278,00
Gemeldete Schülerzahl	4.003	3.523	3.826
Tatsächlich erhaltene Leistung	37.227,90 €	32.411,60 €	39.216,50 €
Differenz (zuviel)	2.622,60 €		
Differenz (zu wenig)		1.207,20 €	61,50 €

In allen geprüften Jahren hat die Stadt Köln ihre Schülerzahlen in nicht zutreffender Höhe gemeldet. Im Jahr 2005 fiel die Meldung zu hoch aus; in den beiden folgenden Jahren erkennen wir mehr Schüler an als in den Anträgen angegeben sind.

Feststellung

Die ansatzfähige Zahl der Schüler für die Pro-Kopf-Förderung wurde in allen drei Jahren nicht zutreffend gemeldet. Hierdurch sind in den Jahren 2005 bis 2007 Zuwendungen in einer Größenordnung von insgesamt 1.354 Euro zuviel bereitgestellt worden.

Verwendung der Landesmittel

Vorlage Verwendungsnachweise

Nach Ziffer 7.1 der ANBest-G waren die Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2005 und 2006 wurden nicht fristgerecht vorgelegt.

Feststellung

Die Verwendungsnachweise für 2005 und 2006 wurden mit über 2 Monaten bzw. mit über 9 Monaten Verspätung der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

Hinweise darauf, dass die noch ausstehenden Verwendungsnachweise seitens der Bewilligungsbehörde angefordert wurden enthielten die uns vorliegenden Verwaltungsvorgänge nicht.

Ausgaben für zweckbestimmte Maßnahmen

Die Stadt Köln hat die Verwendung der erhaltenen Landesmittel in allen drei Jahren gegenüber der Bewilligungsbehörde mit Verwendungsnachweisen nachgewiesen. Dazu hat sie in den betrachteten Haushaltsjahren zuwendungsfähige Personalausgaben für die studienvorbereitende Ausbildung im Rahmen der Verwendungsnachweise abgerechnet.

Nachfolgend gehen wir auf die Nachweisung der in den Verwendungsnachweisen angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben ein:

Die Musikschule Köln hat die Personalausgaben für jedes Jahr separat berechnet. Ausgangspunkt war eine von der Musikschule personenscharf erstellte Übersicht über die Lehrkräfte, welche den Unterricht in der SVA erteilen. Aus der Kostenrechnung wurden die Bruttopersonalausgaben je Unterrichtsstunde ermittelt und als Berechnungsgrundlage verwendet. Die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden wurde mit dem Stundensatz multipliziert.

Es ergaben sich zuwendungsfähige Personalausgaben in folgender Höhe:

Zuwendungsfähige Personalausgaben für die SVA	
Haushaltsjahr	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
2005	68.386,50
2006	48.765,40
2007	62.371,00

In allen geprüften Jahren liegen die in der vorstehenden Tabelle eingestellten Personalausgaben in der Summe bereits höher als die jeweils erhaltene Landeszuwendung.

Auf die Geltendmachung weiterer angefallener zuwendungsfähiger Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweise hat die Stadt Köln verzichtet.

Feststellung

Der vollständige Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel kann von der Stadt Köln bereits auf der Basis der Personalausgaben für die SVA geführt werden.

Künstlersozialversicherung

Nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27.07.1981 müssen Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden, der KSVG gemeldet werden. Hierauf ist eine prozentual berechnete Sozialabgabe zu entrichten.

Seitens der Musikschule der Stadt Köln werden für die auf Honorarbasis beschäftigten Kräfte keine Künstlersozialabgaben abgeführt. Die Musikschule vertrat die Auffassung, dass Sie nicht abgabepflichtig sei, weil die Stadt Köln Mitglied einer Ausgleichsvereinigung sei.

Mangels konkreter Unterlagen über eine Mitgliedschaft der Stadt Köln in einer Ausgleichsvereinigung gehen wir weiterhin von dem Bestehen einer Beitragspflicht der Rheinischen Musikschule gegenüber der Künstlersozialkasse aus, zumal wir uns während der Prüfung davon überzeugen konnten, dass seitens vieler anderer städtischer Dienststellen Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichtet werden.

Feststellung

Die Musikschule der Stadt Köln meldet der Künstlersozialkasse keine gezahlten Honorare und führt auch keine Beiträge an die Künstlersozialkasse ab.

Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt Köln, sich mit der Künstlersozialkasse zur abschließenden Klärung der Versicherungspflicht für die in der Rheinischen Musikschule auf Honorarbasis beschäftigten Kräfte in Verbindung zu setzen.

Fazit

Die Musikschule der Stadt Köln erfüllt die allgemeinen Förderkriterien des KGST-Gutachtens von 1978. Aus den zur Prüfung der Qualifikation der eingesetzten Musikschullehrerinnen und –lehrer vorgelegten Nachweisen lässt nicht in allen Fällen die notwendige Qualifikation im Sinne der Förderbestimmungen ableiten.

Die Höhe der jährlichen Landesförderung richtet sich stichtagsbezogen nach der jeweiligen Anzahl der Schüler. Bei den Meldungen für das Jahr 2005 hat die Musikschule zu hohe Schülerzahlen angegeben. In den Jahren 2006 und 2007 können wir eine höhere Schülerzahl anerkennen als sie in den Anträgen angegeben wurde.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass die Landeszuwendungen für zweckbestimmte konsumtive Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres verwendet worden sind.

Die Musikschule arbeitet auch mit Honorarkräften. Diesbezüglich werden von der Stadt Köln weder Meldungen gegenüber der Künstlersozialkasse abgegeben noch Künstlersozialabgaben gezahlt.

Einzelne Fördermaßnahmen

Projekt Baschandra

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2007
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 062 Titel 633 60
Verwendungszweck:	Projekt Baschandra / Kooperation mit Schulen
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	20.03.2007/ Az.: 49.1.15/2007
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	6.760 Euro - Anteilsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	13.360 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	06.03.2008
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	11.693,26 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	6.760 Euro
Abschließender Prüfvermerk Ver- wendungsnachweis vom:	-

Durchgeführte Veranstaltung

Im November 2007 hat die Rheinische Musikschule an zwei aufeinander folgenden Tagen an zwei verschiedenen Spielstätten eine Musiktheater-Produktion für die Jugendoper in zwei Akten „Auftrag für Baschandra“ von Bojidar Dimov durchgeführt. Zuvor fanden ab Mai 2007 einige Proben, eine Probenwoche und eine Generalprobe statt.

Zuwendungsantrag

Mit Antrag vom 16.11.2006 beantragte die Rheinische Musikschule bei der Bezirksregierung Köln einen Landeszuschuss von 6.760 Euro zu den mit 13.340 Euro veranschlagten Gesamtkosten des Projektes. Neben dem beantragten Landeszuschuss sind nach dem Finanzierungsplan Leistungen Dritter in Höhe von 3.900 Euro (z. B. Eintrittsgelder, Sponsoren, etc.) sowie ein städtischer Eigenanteil von 2.700 Euro geplant.

Bewilligungsbescheid

Mit Bescheid vom 20.03.2007 bewilligte die Bezirksregierung Köln eine Landeszuwendung in Höhe von 6.760 Euro für den Bewilligungszeitraum 1.1. bis 31.12.2007. Die Bewilligung erfolgte im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50,60 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 13.360 Euro.

Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid

Bestandteil des Zuwendungsbescheides über die Projektförderung sind die ANBest-G. Darüber hinaus enthält der Bescheid Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Die zentrale Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides fordert, auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigefügt und verbindlicher Bestandteil des

jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor.

Ausweislich der Kostenzusammenstellung im Verwendungsnachweis sind Einnahmen aus Eintrittsgeldern und dem Programmheft-Verkauf erzielt worden. Ein Programmheft zu dem durchgeführten Projekt konnte uns die Stadt Köln während unserer Prüfung nicht zur Verfügung stellen.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen war es uns nicht möglich festzustellen, ob die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nachgekommen ist.

Eine Entscheidung darüber, ob dies zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Verwendungsnachweis

Am 6.3.2008 hat die Stadt Köln – fristgerecht – einen Verwendungsnachweis für das Projekt Baschandra erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Nach der dem Verwendungsnachweis beigefügten Kostenzusammenstellung sind die Ausgaben für das Projekt niedriger ausgefallen als veranschlagt. Abgerechnet werden seitens der Stadt Köln 11.693,26 Euro; dies sind 1.666,74 Euro weniger als veranschlagt.

Auch die veranschlagten Einnahmen wurden nicht in der geplanten Höhe erzielt; die Mindereinnahme beträgt 1.764,40 Euro.

Da es sich bei der geförderten Maßnahme um eine Anteilsfinanzierung handelt, ist mit einer teilweisen Rückforderung der Landeszuwendung durch die Bezirksregierung zu rechnen.

Prüfung des Verwendungsnachweises

Ausweislich der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde noch nicht erfolgt. Eine Durchsicht des Fördervorganges führte zu dem Ergebnis,

dass nicht alle Belege in dem Vorgang enthalten waren. Wir haben daher und wegen des mit der Prüfung kleinteiliger Belege (ab 0,55 Euro) verbundenen Aufwandes auf eine vollständige Prüfung der Maßnahme vor der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde verzichtet.

Projekt Requiem

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	Projekt „Requiem“ von F.-J. Gossec durch Concerto Köln und Beethovenfest Bonn
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	06.04.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	25.000 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	91.920 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.03. bis 31.12.2005
Änderungsbescheid vom:	5.12.2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	25.000 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	80.299 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.03. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	31.10.2007
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	79.345 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	25.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	-

Die Stadt Köln hat das Projekt „Requiem“ nicht selbst durchgeführt, sondern sich zur Durchführung eines Dritten, Concerto Köln, bedient.

Für die Landeszuwendung war als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den ANBest-P der 31.3. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. Demzufolge hätte die Maßnahme spätestens am 31.3.2006 mit einem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen.

Feststellung

Der Verwendungsnachweis wurde erst mit 16 Monaten Verspätung am 31.10. 2007 erstellt.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war nicht zu erkennen, dass die Bezirksregierung Köln die Vorlage des Verwendungsnachweises angemahnt hat. Ein abschließender Prüfvermerk der Bezirksregierung lag noch nicht vor.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 15.06.2005 sind die AN-Best-P. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 2 bis 5 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigelegt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor. Werbematerialien lagen zum Zeitpunkt unserer Prüfung für die durchgeführte Veranstaltung nicht vor.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten wir nicht feststellen, ob die Stadt Köln Ihrer Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nachgekommen ist.

Eine Entscheidung darüber, ob dies zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Hinweis zum Zuwendungsbescheid

Die Bezirksregierung weist im Zuwendungsbescheid darauf hin, „dass eine Vereinbarung mit Dritten über die Aufgabenstellung und die Kosten zu treffen ist. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Antragsteller gem. ANBest-P zu führen (Originalbelege sind vorzulegen und von Ihnen (Stadt Köln) zu prüfen).“

Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht zu erkennen, ob die Stadt Köln der Verpflichtung zur Prüfung nachgekommen ist. Auf eine Anforderung von Originalbelegen haben wir aus zeitlichen Gründen verzichtet. Im Ergebnis schließt der Verwendungsnachweis mit Minderausgaben von rund 954 Euro ab. Da es sich um eine Festbetragsfinanzierung handelte und die geleisteten Ausgaben noch weit oberhalb der bewilligten Landeszuwendung liegen, ist die Verringerung der Ausgaben voraussichtlich nicht förderrelevant.

Projekt Ensembleförderung alte Musik

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	„Ensembleförderung alte Musik“ Strukturbildende Maßnahmen 2005
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	15.06.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	50.000 Euro - Anteilsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	60.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	Entwurf vom 24.08.2009 – noch nicht versendet
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	62.422,39 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	50.000 Euro

Die Stadt Köln hat das Projekt „Ensembleförderung Alte Musik“ nicht selbst durchgeführt sondern sich zur Durchführung eines Dritten, des Vereins musikforum e. V., bedient.

Für die Landeszuwendung war als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den ANBest-P der 31.3. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. Demzufolge hätte die Maßnahme spätestens am 31.3.2006 mit einem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen.

Feststellung

Der Verwendungsnachweis wurde erst mit über 3 Jahren Verspätung am 13.9. 2009 erstellt.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war nicht zu erkennen, dass die Bezirksregierung Köln die Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert hat. Ein abschließender Prüfvermerk der Bezirksregierung konnte daher noch nicht vorliegen.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 15.06.2005 sind die AN-Best-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 2 bis 5 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigefügt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor. Werbematerialien, welche zum Zeitpunkt unserer Prüfung für die durchgeführte Veranstaltung in Kopie vorlagen, enthielten in unzureichender Weise das Landeslogo in schlecht lesbarer Größe und nicht allein stehend.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nur in unzureichender Weise nachgekommen.

Eine Entscheidung darüber, ob die Art der Veröffentlichung zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Hinweis zum Zuwendungsbescheid

Die Bezirksregierung weist im Bewilligungsbescheid darauf hin, „dass eine Vereinbarung mit Dritten über die Aufgabenstellung und die Kosten zu treffen ist. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Antragsteller gem. ANBest-P zu führen (Originalbelege sind vorzulegen und von Ihnen (Stadt Köln) zu prüfen).“

Im Ergebnis schließt der Verwendungsnachweis mit rund 62.422 Euro (Mehrausgaben von rund 2.422 Euro) ab. Rund 58 Prozent der Ausgaben (36.025 Euro) wurden als Honorar an den Geschäftsführer des Vereins Musikforum e. V. gezahlt. Hierzu lag nur ein Schreiben der Vorsitzenden des Vereins Musikforum e. V. vom 13. Januar 2005 vor. Der Verwendungsnachweis liegt nunmehr der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vor. Bis zum Abschluss unserer Prüfung haben wir keine Information über eine abschließende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erhalten.

Projekt European Jazz Series 2005

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	„European Jazz Series 2005“
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	15.06.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	25.000 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	40.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.06. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	13.09.2007
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	36.449,46 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	25.000 Euro

Die Stadt Köln hat das Projekt „European Jazz Series 2005“ nicht selbst durchgeführt sondern sich zur Durchführung eines Dritten, des Vereins Kölner Jazzhaus e. V., bedient.

Für die Landeszuwendung war als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den ANBestG der 31.3. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. Demzufolge hätte die Maßnahme spätestens am 31.3.2006 mit einem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen.

Feststellung

Der Verwendungsnachweis wurde erst mit über 17 Monaten Verspätung am 13.9.2007 vorgelegt.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war nicht zu erkennen, dass die Bezirksregierung Köln die Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert hat. Ein abschließender Prüfvermerk der Bezirksregierung lag noch nicht vor.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 14.04.2005 sind die AN-Best-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 3 bis 6 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigelegt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor. Ein Flyer, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung für die durchgeführte Veranstaltung in Kopie vorlag, enthielt in unzureichender Weise das Landeslogo in kaum lesbarer Größe und nicht allein stehend.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nur in unzureichender Weise nachgekommen.

Eine Entscheidung darüber, ob die Art der Veröffentlichung zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Hinweis zum Zuwendungsbescheid

Die Bezirksregierung weist im Zuwendungsbescheid darauf hin, „dass eine Vereinbarung mit Dritten über die Aufgabenstellung und die Kosten zu treffen ist. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Antragsteller gem. ANBest-P zu führen (Originalbelege sind vorzulegen und von Ihnen (Stadt Köln) zu prüfen).“

Aus den vorgelegten Unterlagen war zu erkennen, dass die Stadt Köln der Verpflichtung zur Prüfung nachgekommen ist; dabei scheinen Kopien anstelle der Originalbelege verwendet worden zu sein. Auf eine Anforderung von Originalbelegen haben wir aus zeitlichen Gründen verzichtet. Im Ergebnis schließt der Verwendungsnachweis mit Minderausgaben von rund 3.550 Euro ab.

Projekt Romanischer Sommer – Göttliche Gesänge

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	Projekt Romanischer Sommer „Göttliche Gesänge“
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	14.04.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	20.000 Euro - Anteilsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	31.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	01.06. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	03.09.2007
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	37.339,82 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	20.000 Euro

Die Stadt Köln hat das Projekt „Göttliche Gesänge“ im Rahmen des Romanischen Sommers nicht selbst durchgeführt sondern sich zur Durchführung eines Dritten, des Vereins musik + konzepte e. V., bedient.

Für die Landeszuwendung war als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den ANBestG der 31.3. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. Demzufolge hätte die Maßnahme am 31.3.2006 mit einem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen.

Feststellung

Der Verwendungsnachweis wurde erst mit über 17 Monaten Verspätung am 3.9.2007 vorgelegt.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war nicht zu erkennen, dass die Bezirksregierung Köln die Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert hat. Ein abschließender Prüfvermerk der Bezirksregierung lag noch nicht vor.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 14.04.2005 sind die AN-Best-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 2 bis 5 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigelegt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor. Ein Flyer, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung für die durchgeführte Veranstaltung in Kopie vorlag, enthielt in unzureichender Weise das Landeslogo in kaum lesbarer Größe und nicht allein stehend.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nur in unzureichender Weise nachgekommen.

Eine Entscheidung darüber, ob die Art der Veröffentlichung zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Hinweis zum Zuwendungsbescheid

Die Bezirksregierung weist im Zuwendungsbescheid darauf hin, „dass eine Vereinbarung mit Dritten über die Aufgabenstellung und die Kosten zu treffen ist. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Antragsteller gem. ANBest-P zu führen (Originalbelege sind vorzulegen und von Ihnen (Stadt Köln) zu prüfen).“

Aus den vorgelegten Unterlagen war zu erkennen, dass die Stadt Köln der Verpflichtung zur Prüfung nachgekommen ist; dabei scheinen Kopien anstelle der Originalbelege verwendet worden zu sein. Auf eine Anforderung von Originalbelegen haben wir aus zeitlichen Gründen verzichtet. Im Ergebnis schließt der Verwendungsnachweis mit Mehrausgaben von rund 6.340 Euro ab. Auf diese Mehrkosten ist die Stadt Köln vom Verein musik + konzepte e. V. vor Ablauf der Maßnahme nicht hingewiesen worden. Demzufolge war es der Stadt Köln nicht möglich, die entstehenden Mehrkosten der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Experimentierfeld Neue Musik 2005 und 2007

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	Experimentierfeld Neue Musik 2005
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	21.03.2005/ Az.: 49.1.15/2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	25.000 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	25.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	09.02. bis 31.12.2005
Änderungsbescheid vom:	21.06.2005 / Az: 49.1.15/05
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	25.000 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	50.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	09.02. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	-
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	
Erhaltene Landeszuwendung:	25.000 Euro

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Köln
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahr 2005
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 633 22
Verwendungszweck:	Experimentierfeld Neue Musik 2007
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Zuwendungsbescheid vom:	30.03.2007/ Az.: 49.1.15/2007
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	20.000 Euro - Anteilsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	45.000 Euro
Bewilligungszeitraum:	30.03. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	-
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	
Erhaltene Landeszuwendung:	20.000 Euro

Für die Landeszuwendungen beider Jahre war als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den ANBestG der 31.3. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. Demzufolge hätten die Maßnahmen am 31.3.2006 bzw. am 31.3.2008 mit einem Verwendungsnachweis abgerechnet werden müssen.

Feststellung

Zu beiden Fördermaßnahmen lagen zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch keine Verwendungsnachweise vor. Mithin befindet sich die Stadt Köln seit fast vier bzw. seit fast zwei Jahren mit der Erstellung der Verwendungsnachweise in Verzug.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen war nicht zu erkennen, dass die Bezirksregierung Köln die Vorlage von Verwendungsnachweisen angefordert hat.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil der Zuwendungsbescheide vom sind die ANBest-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Köln verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Absätzen 2 bis 5 der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) **an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend** auf die Landesförderung hinzuweisen. Form und Inhalt des Hinweises sind in den Nebenbestimmungen erläutert. Ein entsprechendes Muster des zu verwendenden NRW-Signets ist als „Muster Öffentlichkeitsarbeit“ beigefügt und verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Bescheides. Wird das NRW-Signet durch den Zuwendungsempfänger nicht vorschriftsmäßig verwendet, behält die Bewilligungsbehörde sich eine Rückforderung der Mittel vor.

Feststellung

Nach den uns während der Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten wir nicht feststellen, ob die Stadt Köln der Verpflichtung aus den Zuwendungsbescheiden, auf die öffentliche Förderung durch das Land NRW hinzuweisen, nachgekommen ist.

Eine Entscheidung darüber, ob die Art der Veröffentlichung zu Konsequenzen in förderrechtlicher Hinsicht führt, obliegt der Bewilligungsbehörde.

Fazit

Die Stadt Köln hat in den Jahren 2005 bis 2007 Landeszuwendungen zu mehreren Einzelmaßnahmen erhalten. Mit Ausnahme des von der Musikschule selbst durchgeführten Projektes Baschandra sind die erhaltenen Fördermittel mit Zustimmung der Bezirksregierung an Dritte weitergeleitet worden.

Die Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Verpflichtung, auf die Förderung durch das Land NRW in Veröffentlichungen hinzuweisen, konnten wir nicht oder nur in unzureichender Form feststellen.

Die Erstellung der Verwendungsnachweise erfolgte fast ausschließlich verspätet; als einen der hierfür maßgebenden Gründe sieht die Stadt Köln die seinerzeit begonnene Auflösung der Kulturabteilung an. Bis zum Abschluss unserer Prüfung waren noch nicht alle erforderlichen Verwendungsnachweise erstellt; positiv vermerken wir es, dass im Zuge unserer Prüfung eine weitere Fördermaßnahme abgerechnet worden ist.

Nachsatz

Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht sowie als Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

Herne, den 28.07.2010

Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Peter Timm-Arnold

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*